



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Dezember 2002

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 66.j)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/57/510)]

57/65. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sonder-
tagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und
Entwicklung¹,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des
Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Ab-
rüstung und Entwicklung²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G
vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember
1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom
20. November 2000 und 56/24 E vom 29. November 2001,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Dur-
ban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der
nichtgebundenen Länder³ sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Car-
tagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nicht-
gebundenen Länder⁴,

erfreut über die verschiedenen Aktivitäten, die von der hochrangigen Lenkungsgruppe
für Abrüstung und Entwicklung organisiert wurden, sowie die von den Regierungen zu
dieser Frage eingegangenen Auffassungen und Vorschläge, die in dem Bericht des General-
sekretärs beschrieben sind⁵,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwick-
lung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt, und besorgt über die weltweite

¹ Siehe Resolution S-10/2.

² Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

³ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

⁴ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

⁵ Siehe A/57/167 und Add.1.

Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Kontext der Abrüstung und der internationalen Sicherheit seit dem Ende des Kalten Krieges sowie der neuen Perspektiven und Ziele im Hinblick auf Entwicklungsfragen, die unter anderem aus der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶, der am 14. November 2001 von der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministererklärung von Doha⁷, dem am 22. März 2002 von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey⁸ sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁹ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁰, die am 4. September 2002 verabschiedet wurden, hervorgegangen sind;

in Anbetracht der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren entstandenen Entwicklungsagenda,

eingedenk der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

1. *begrüßt* den gemäß Resolution 56/24 E vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵, namentlich seinen Vorschlag, die Einsetzung einer Gruppe von Regierungssachverständigen zu erwägen, die den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung im heutigen internationalen Kontext sowie die diesbezügliche Rolle der Organisation untersuchen soll;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und mit Hilfe einer 2003 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung einzusetzenden Gruppe von Regierungssachverständigen, bei gleichzeitiger Einholung der Auffassungen der Staaten, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen für eine Neubewertung des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung im heutigen internationalen Kontext sowie für die künftige diesbezügliche Rolle der Organisation enthält;

3. *fordert* die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung *auf*, ihr Tätigkeitsprogramm zu verstärken und auszuweiten, im Einklang mit dem Mandat, das in Ziffer 35 c) ix) *b* des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms² festgelegt wurde;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms zu treffen;

⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁷ WT/MIN(01)/DEC/1.

⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002) Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August – 4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰ Ebd., Resolution 2, Anlage.

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*57. Plenarsitzung
22. November 2002*